

Landesprogramm „ProExzellenz“

– Ausschreibung –

1. Ziele

(1) Zur Förderung besonders bedeutender Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Innovation, Nachwuchs und Lehre legt die Thüringer Landesregierung für die Jahre 2008 bis 2011 das Landesprogramm „ProExzellenz“ auf. Wesentliche Ziele des Programms sind der Ausbau und die Stärkung bestehender exzellenter Forschungsstrukturen, der Erfolg im Wettbewerb um die talentiertesten Köpfe, die Stärkung der Innovations- und Clusterfähigkeit sowie die Förderung exzellenter Lehre.

(2) Mit dem Landesprogramm sollen vor allem exzellente Forschungsprojekte gefördert werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der folgenden Schwerpunktfelder leisten:

1. Kultureller und sozialer Wandel
2. Medien und Kommunikation
3. Gesundheitsforschung und Medizintechnik
4. Mikrobiologie und Biotechnologie
5. Optische Technologien, Photonik
6. Mikro- und Nanotechnologien, Mikroelektronik
7. Informations- und Kommunikationstechnologien
8. Werkstoffe und Produktionstechnologien
9. Umwelt- und Energietechnik, Infrastruktur.

(3) Darüber hinaus sollen herausragende Forschungsvorhaben von Fachbereichen und Wissenschaftlern unterstützt werden, die ihre Leistungsfähigkeit durch Publikationen, Preise und die erfolgreiche Einwerbung begutachteter Drittmittel nachgewiesen haben.

(4) Zudem können Projekte an den Hochschulen gefördert werden, die der Umsetzung der Lehrstrategie dienen.

2. Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt für die Förderung von Forschungsprojekten im Landesprogramm „ProExzellenz“ sind die staatlichen Thüringer Hochschulen, die in der Anlage aufgeführten wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sowie wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen gemäß der Richtlinie zur einzelbetrieblichen Technologieförderung. Die Beteiligung von Unternehmen an den geförderten Vorhaben ist möglich.

(2) Die Anträge sollen grundsätzlich institutionsübergreifend gestellt werden, dabei ist in der Regel eine staatliche Thüringer Hochschule zu beteiligen.

(3) Zur Förderung exzellenter Lehre können Anträge nur von den staatlichen Thüringer Hochschulen gestellt werden. Jede Hochschule kann maximal drei Anträge auf Förderung exzellenter Lehre stellen. Darüber hinaus sind hochschulübergreifende Anträge in der Lehre möglich.

3. Förderumfang und Fördervoraussetzungen

(1) Insgesamt stehen im Landesprogramm bis zum Jahr 2011 50,3 Mio. € zur Verfügung.

(2) Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung grundsätzlich als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses bzw. einer Zuweisung auf Ausgabenbasis. Eine Vollfinanzierung ist nur im Ausnahmefall möglich. Eine Förderung auf Kostenbasis kann nur gewährt werden, soweit eine Bemessung der Zuwendung nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten dem Antragsteller nicht zumutbar ist.

(3) Die Zuwendungen/Zuweisungen betragen bis zu 100% der anerkannten förderfähigen Ausgaben/Kosten. Als förderfähige Ausgaben/Kosten werden anerkannt:

1. Personalmittel,
2. Sachmittel (Ausstattung, Mittel für Gastwissenschaftler, Kolloquien und Symposien, Publikationen, Forschungssemester, Reisen und Auslandsaufenthalte, Verbrauchsmaterialien),

3. Investitionen für Geräte sowie im Ausnahmefall Baumaßnahmen,
4. Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

(4) Es können mehrjährige Vorhaben gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum der Zuwendungen/Zuweisungen endet in der Regel 2011.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das bewilligende Ministerium (das Thüringer Kultusministerium, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit bzw. das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr) entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Beantragungsverfahren

(1) Die Vorhabensbeschreibungen sind zu den unter Nr. 6 (6) genannten Terminen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Programmkommission kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Vorhabensbeschreibungen sind in der unter Nr. 6 angegebenen Form von der Leitung der jeweiligen Hochschule oder Forschungseinrichtung an die Geschäftsstelle Zukunftsinitiative im Thüringer Kultusministerium zu richten.

(3) Ein detaillierter Antrag auf Zuwendung/Zuweisung ist erst im Ergebnis einer Förderempfehlung der Programmkommission und nach Aufforderung der Geschäftsstelle einzureichen.

5. Kriterien

(1) Zu den eingereichten Vorhabensbeschreibungen gibt die Programmkommission nach den Kriterien der Absätze (2) und (3) eine Förderempfehlung ab:

(2) Kriterien für exzellente Forschungsprojekte sind:

1. bisher erbrachte Spitzenleistungen in der Forschung,
2. Exzellenz und thematische Kohärenz des geplanten wissenschaftlichen Programms,
3. vorhandene und erreichbare überregionale Sichtbarkeit,

4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf allen Stufen der wissenschaftlichen Ausbildung und Karriere,
5. Stand und Konzepte zur Förderung der Gleichstellung,
6. bestehende und geplante Kooperation zwischen den beteiligten Einrichtungen,
7. Organisationsstruktur und geplante Weiterentwicklung nach Ende der Förderung.

(3) Kriterien für exzellente Projekte der Lehrstrategie sind:

1. Ganzheitlichkeit und Schlüssigkeit des Konzeptes,
2. Exzellenz neuer Angebote,
3. Verbindung von Lehre, Forschung und Praxis,
4. Integration von Qualitätssicherungssystemen,
5. angemessene Einbeziehung von Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen,
6. Stand und Konzepte zur Förderung der Gleichstellung,
7. bestehende und geplante Kooperationen mit anderen Hochschulen,
8. Organisationsstruktur und geplante Weiterentwicklung nach Ende der Förderung.

6. Form der Vorhabensbeschreibungen und der Anträge

(1) Die Vorhabensbeschreibungen sind in deutscher Sprache einzureichen. Sie dürfen einen Umfang von 25 DIN A-4 Seiten (Schrifttyp Arial mit mindestens Schriftgröße 10 oder vergleichbar) zuzüglich Deckblatt und Anhang nicht überschreiten.

(2) Die Vorhabensbeschreibungen müssen folgende Angaben, soweit diese inhaltlich für das Forschungsprojekt zutreffen, als jeweils eigenen Gliederungspunkt enthalten:

1. Darstellung des Vorhabens, Aussagen zu den wissenschaftlichen Zielen mit Begründung der Themenwahl sowie Darlegungen zur beabsichtigten Stärkung von Forschung bzw. Lehre in Thüringen (ggf. Aussagen zur Wirtschaftsnähe),
2. Darstellung der Organisationsstruktur sowie der Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Projektablauf,
3. Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Gleichstellung und Förderung von Frauen,

4. Angaben zur Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen mit definierten Beiträgen der Kooperationspartner (ggf. Kooperationsvereinbarung),
5. Konzept zur Fortführung/Weiterentwicklung nach Ende der Förderung (Nachhaltigkeit, Erhöhung des Drittmittelaufkommens),
6. Arbeits-, Zeit- und Kostenplan mit Angaben zur ergänzenden Finanzierung aus eigenen Mitteln bzw. Mitteln Dritter.

(3) Das Deckblatt soll die Bezeichnung des Vorhabens, eine Kurzbezeichnung, den Antragsteller, die beteiligten Einrichtungen, die Namen und die Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie eine kurze Zusammenfassung enthalten. Es wird ein Muster durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

(4) Im Anhang sind ggf. in Kurzform für das Vorhaben relevante Angaben insbesondere zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlern und deren wissenschaftlichen Vorleistungen (u. a. Arbeitsschwerpunkte, wichtige Publikationen, geförderte Projekte, Preise) zu machen. Der Umfang soll pro Wissenschaftler zwei DIN A4-Seiten nicht übersteigen.

(5) Der Vorhabensbeschreibung ist ein kurz begründeter Vorschlag mit den Namen und Anschriften von mindestens vier unabhängigen Gutachtern beizulegen.

(6) Es finden drei Ausschreibungsrunden statt: Die Vorhabensbeschreibungen sind in 10-facher Ausfertigung jeweils zum **16.06.2008**, **01.09.2008** und **15.02.2009** beim

Thüringer Kultusministerium
Geschäftsstelle Zukunftsinitiative
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

einzureichen. Zusätzlich zur Papierversion ist eine elektronische Fassung im PDF-Format auf CD-ROM oder per E-Mail einzusenden.

7. Programmkommission

(1) Das Landesprogramm „ProExzellenz“ wird durch eine Programmkommission begleitet. Diese setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen: drei Wissenschaftlern und

jeweils einem Vertreter des Thüringer Kultusministeriums, des Thüringer Finanzministeriums sowie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit.

(2) Nach einer ersten Beratung werden die Vorhabensbeschreibungen der von der Programmkommission befürworteten Forschungsprojekte in der Regel zwei externen, unabhängigen Gutachtern vorgelegt. Die Gutachter sind von den Antragstellern vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Auswahl der Gutachter obliegt der Programmkommission, sie ist nicht an die Vorschläge der Antragsteller gebunden. Auf Gutachten kann insbesondere verzichtet werden, wenn das Vorhaben zeitnah bereits in ein überregionales Förderprogramm aufgenommen wurde. Bei Bedarf kann die Programmkommission eine Anhörung der Antragsteller durchführen und weitere Sachverständige hinzuziehen.

(3) Auf Grundlage der Gutachternvoten spricht die Programmkommission nach abschließender Beratung eine Förderempfehlung aus, die der Bewilligung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm „ProExzellenz“ durch das jeweils zuständige Ministerium zu Grunde gelegt wird. Die Förderempfehlung kann mit sachlichen und finanziellen Auflagen verbunden werden.

(4) Die Programmkommission wird das Landesprogramm ProExzellenz während der Laufzeit inhaltlich begleiten und Empfehlungen zur Fortführung von Projekten aussprechen. Sie ist berechtigt, während der Projektlaufzeit Besichtigungen vor Ort vorzunehmen.

8. Bewilligung

(1) Die Geschäftsstelle unterrichtet die Antragsteller und das zuständige Ministerium über die Förderempfehlungen der Programmkommission und bereitet die Bewilligung der Zuwendungen/Zuweisungen durch das zuständige Ministerium vor.

(2) Auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung und der Förderempfehlung der Programmkommission sind durch die Projektverantwortlichen förmliche Anträge unter Verwendung der in der Förderempfehlung genannten Vordrucke an das zuständige Ministerium zu stellen.

(3) Mit der Durchführung des Projektes darf vor einer Bewilligung der Mittel nicht begonnen werden. Das bewilligende Ministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zustimmen.

(4) Bei institutionenübergreifenden Vorhaben kann die Zuwendung/Zuweisung an die koordinierende Einrichtung (Projektkoordinator) vergeben werden. Diese reicht die Mittel entsprechend anteilig an die beteiligten Partnerinstitutionen weiter. Die koordinierende Einrichtung ist gegenüber dem bewilligenden Ministerium in Bezug auf die ordnungsgemäße Projektdurchführung rechenschaftspflichtig und legt dieser den Verwendungsnachweis vor.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung/Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 ThürLHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für eine gegebenenfalls erforderliche Rücknahme, Aufhebung oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG. Der Bewilligungsbescheid kann weitere Nebenbestimmungen, insbesondere zur Einhaltung des EU-Beihilferechts, enthalten.

(6) Das bewilligende Ministerium und die Geschäftsstelle sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§91 Abs. 1 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

9. Geschäftsstelle Zukunftsinitiative

(1) Für die Umsetzung des Landesprogramms und zur Unterstützung der Programmkommission ist die Geschäftsstelle Zukunftsinitiative im Thüringer Kultusministerium zuständig.

(2) Die Geschäftsstelle berät die Antragsteller, bereitet die Beratungen der Programmkommission vor und protokolliert deren Ergebnisse. Die Geschäftsstelle unter-

stützt die Programmkommission bei der Auswahl der Gutachter und organisiert das Begutachtungsverfahren. Sie bereitet die Bewilligung der Zuwendungen / Zuweisungen vor.

10. Ansprechpartner

Geschäftsstelle Zukunftsinitiative

Thüringer Kultusministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Herr Dr. Jörg Prinzhausen



0361/37 94 870



0361/37 94 002

Mail Joerg.Prinzhausen@tkm.thueringen.de

Herr Dr. Jörg Brauns



0361/37 94 873



0361/37 94 002

Mail Joerg.Brauns@tkm.thueringen.de

Frau Diana Fabig



0361/37 94 854



0361/37 94 98 54

Mail Diana.Fabig@tkm.thueringen.de

Erfurt, den 22. Mai 2008

Im Auftrag

Dr. Wolfram Eberbach

Abteilungsleiter

Thüringer Kultusministerium

Anlage

Institut für Photonische Technologien
e.V. (IPHT)
Postfach 100 239
07702 Jena

Leibniz-Institut für Altersforschung –
Fritz-Lipmann-Institut e.V. (FLI)
Postfach 100 813
07708 Jena

Leibniz-Institut für Naturstoff-
Forschung und Infektionsbiologie –
Hans-Knöll-Institut e.V. (HKI)
Postfach 100 813
07708 Jena

Senckenbergische Naturforschende
Gesellschaft, Forschungsstation für
Quartärpaläontologie Weimar
Steubenstraße 19a
99423 Weimar

Institut für Bioprozess- und Analysen-
messtechnik e.V. (IBA)
Rosenhof
37308 Heiligenstadt

Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e.V.
PSF 20 07 33
80007 München

Max-Planck-Gesellschaft
PSF 10 10 62
80084 München

Institut für Mikroelektronik- und Me-
chatronik-Systeme GmbH (IMMS)
Langewiesener Straße 22
98693 Ilmenau

Ernst-Abbe-Stiftung
Forstweg 31
07745 Jena

Thüringer Landessternwarte
Tautenburg
Sternwarte 5
07778 Tautenburg

Materialforschungs- und Prüfungsan-
stalt Weimar
Postfach 2310
99404 Weimar